

46/SN-111/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 46/SN-III/ME 1 von 11  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der ~~neuen~~ ~~Telefonnummer~~ 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	24. GE/9.88
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

*J. Boman*

Wien, am 2.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-388/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*J. Glumbetz*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 2.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
12.690/3-III/2/88 8.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-388/Sch 478

Betreff: Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen in Durchführung des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung (Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP vom 16.1.1987, Beilage 16 "Schule, Kultur, Erwachsenenbildung und Sport") und nach Beratungen der Schulreformkommission vom 13.1.1988 vor allem Ergebnisse der Schulversuche zur Oberstufenreform der allgemeinbildenden höheren Schulen in das Regelschulwesen übertragen werden.

Der Gesetzentwurf enthält nach Auffassung der Präsidentenkonferenz mehrere positive Ansätze, insbesondere

- o eine Verringerung der zu weitgehenden Typenvielfalt der Oberstufenformen ohne Verfall in das gegenteilige Extrem einer Eintopf- bzw. Einheitsoberstufe: Schaffung von drei

- 2 -

Typen der Langform der AHS (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium) neben dem Oberstufenrealgymnasium und Sonderformen. Dadurch gibt es künftig mehr Klarheit für Schüler und Eltern. Besonders wertvoll ist die Erhaltung des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums als eigene Oberstufenform, weil diese beliebte Schulform besonders den Mädchen viel für ihr Leben und ihre Berufschancen mitgibt.

- o Individualisierung des Bildungsweges innerhalb dieser Typen durch Wahlmöglichkeiten: Alternative Pflichtgegenstände und Wahlpflichtfächer.
- o Förderung besonders begabter und interessierter Schüler.
- o Maßvolle Senkung der Gesamtstundenzahl in der Oberstufe im Interesse der Familien und der außerschulischen Jugendarbeit.

Die Präsidentenkonferenz hat jedoch gegen eine Inkraftsetzung dieses Gesetzentwurfes ohne Änderungen und Ergänzungen schwere Bedenken. Insbesondere fehlen wesentliche Rahmenbedingungen, die z.B. in der Schulreformkommissionssitzung vom 13. Jänner d.J. dringend urgiert wurden:

- o Eine gleichzeitige gesetzliche Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl für die AHS-Oberstufe von 36 auf 30 fehlt und wäre im § 43 Abs. 1 SchOG unbedingt vorzunehmen. Es wäre untragbar, daß die bis zur 4. Klasse der AHS bereits geltende Klassenschülerhöchstzahl von 30 in der reformierten Oberstufe nicht gilt und es daher in der 5. Klasse zu Klassenzusammenlegungen käme, die die Erreichung der Reformziele unmöglich machen würden. Ohne gleichzeitige Anpassung der Klassenschülerhöchstzahl auf 30 sowie der Teilungs- und Eröffnungszahlen wäre die vorgesehene AHS-Oberstufenreform sinnlos und besser zu unterlassen bzw. aufzuschieben.

- o Sehr problematisch ist die vorgesehene Stundenkürzung im Pflichtgegenstandsbereich in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie und Darstellende Geometrie) sowie im musisch-kreativen Bereich. Die Kürzung der musisch-kreativen Elemente der Oberstufe widerspricht ausdrücklich dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien. Für den naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere hinsichtlich "Biologie und Umweltkunde" sind die Argumente in Resolutionen der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer überzeugend und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern unterstreicht die Bedeutung dieses Bereiches der höheren Ausbildung und Persönlichkeitsformung zur Lösung brennender Zeitprobleme durch vernetztes biologisches Denken und ökologisch bewußtes Handeln: Waldsterben, Bodengefährdung, Energieversorgung, Welternährung, Biotechnologie sowie Konsumverhalten, Gesundheitserziehung und Umwelterziehung.
  
- o Die an sich positiv zu wertenden Wahlpflichtgegenstände sollten bei Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien sowie Oberstufenrealgymnasien mit maximal 8 Stungen begrenzt werden, um eine unvertretbare Kürzung der typenbildenden Pflichtgegenstände und damit den Verlust des Charakters der Schulformen, das heißt eine Eintopfoberstufe auf kaltem Wege zu vermeiden.

Gegen die übermäßige Einführung von Wahlpflichtgegenständen sprechen auch negative Erfahrungen mit dieser Individualisierung des Schulunterrichtes in der Bundesrepublik Deutschland in jüngster Zeit.

- o Das Wirtschaftkundliche Realgymnasium würde durch die überhöhte Zahl von Wahlpflichtgegenständen (12) besonders beeinträchtigt, was nicht hingenommen werden kann: Der Gegenstand "Ernährung und Haushalt (Praktikum)" ist nicht als Wahlpflichtgegenstand, sondern als Pflichtgegenstand

- 4 -

vorzusehen! "Haushaltsökonomie und Ernährung" darf nicht auf zwei Wochenstunden reiner Theorie verkürzt werden!

- o Im Entwurf fehlen Bestimmungen, daß die Wahlpflichtgegenstände auch tatsächlich geführt werden, wenn sich 5 Schüler für den Gegenstand entscheiden. Auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterführung eines gewählten mehrjährigen Wahlpflichtgegenstandes fehlt sowie die Festlegung der maximalen Gruppengröße bei einem Wahlpflichtgegenstand mit höchstens zwei Drittel der Klassenschülerhöchstzahl. Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung müßte ebenfalls so angepaßt werden, daß eine entsprechende Senkung der Teilungsziffern erfolgt. Diese Vorkehrungen sind auch zur Vermeidung eines Bildungsfalles zwischen Schulen in Ballungszentren und im ländlichen Raum wichtig.
- o Wegen der Vermehrung von unterrichtsfreier Zeit zwischen den Schulstunden im Zusammenhang mit der Einführung von Wahlpflichtgegenständen fehlen notwendige Vorsorgen, daß sich die Schüler in dieser Zeit bzw. mittags in entsprechend adaptierten Räumen im Schulgebäude aufhalten können. Das ist besonders für Schulen in ländlichen Gebieten wichtig.
- o Eine ausreichende Beurteilung der Wahlpflichtgegenstände scheidet auch am Fehlen jeglicher Aussage des Entwurfes über die in Aussicht genommene Reform der Reifeprüfung (z.B. Problem Schwerpunktfach).
- o Sehr belastend für die geplante Reform ist die Verzögerung bei den zu setzenden Reformschritten. So ist der Entwurf für die Lehrplanverordnung erst am 19.4.1988 zur Begutachtung bis 24.6.1988 eingelangt. Der Entwurf umfaßt 1.164 Seiten! Der ungeheure Umfang legt zwei Schlüsse nahe: 1. Die Sichtung und Lichtung der Lehrstoffe bzw. des Lehrplanes insgesamt ist unzureichend, 2. die Berück-

- 5 -

sichtigung von Stellungnahmen und die Erlassung der Lehrpläne vor der Approbation der neuen Schulbücher ist nicht möglich.

Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, daß bei der Oberstufenreform der AHS folgende Punkte unabdingbar sind:

1. Vorrang vor allen Reformschritten hat die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen in der Oberstufe - analog der Unterstufe - auf 30.

Damit verbunden muß das Problem der Eröffnungszahl (Forderung: 5) und der Teilungszahl (Forderung: 21) geklärt werden.

2. Viel verändert werden muß am vorgesehenen Wirtschaftskundlichen Realgymnasium: Die praxisbezogenen Fächer, insbesondere im Bereich der bisherigen frauilich-lebenskundlichen Gegenstände, (z.B. Haushaltsökonomie und Ernährung in Theorie und Praxis), müssen Pflichtfächer werden und dürfen nicht abwählbar sein.
3. Die Maturareform muß in der Oberstufenreform unbedingt eingebaut werden. Es ginge nicht an, daß man 1989/90 mit der 5. Klasse in einer reformierten Oberstufe beginnt, ohne zu wissen, was am Ende der Oberstufenlaufbahn steht.
4. Der "Topf an Wahlpflichtfächern" pro Schule soll insgesamt von jeder Schule flexibel vergeben werden können.

Aus diesen Gründen tritt die Präsidentenkonferenz für eine Ergänzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und eine sorgfältige Lehrplanerstellung und Herausgabe auf den neuen Lehrplan abgestimmter Schulbücher für die AHS-Oberstufe ein. Um dies zu erreichen und eine weitere überhastete und dann enttäuschende Neuerung im Schulbereich zu vermeiden,

- 6 -

müßte die Oberstufenreform um ein Jahr aufgeschoben werden und erst mit 1.9.1990 in Kraft treten. Die Zwischenzeit sollte zu einer intensiven Diskussion des Reformprojektes und der Lehrplanentwürfe genutzt werden. Konkret wird angeregt, daß die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport diese Diskussion durch Einberufung einer Enquete eröffnet, an der die Schulsprecher der im Nationalrat vertretenen Parteien, Eltern, Schüler und Lehrer sowie die wichtigen gesetzlichen und freien Berufsvertretungen teilnehmen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Stellungnahme wird zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 3):

Die Einführung neuer Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechend höheren Anforderungen wird begrüßt. Vorgeschlagen wird jedoch, diese Bestimmung, ja den gesamten Abs. 3 nicht als Kannbestimmung, sondern so zu formulieren, daß alle diese Lehrveranstaltungen in den Lehrplänen vorzusehen sind.

Zu Z. 3 (§ 36):

Die verschiedenen Schulformen und die alternativen Pflichtgegenstände sind wesentliche Instrumente der Berücksichtigung von Neigungen und Begabungen der Schüler. Das derzeitige und auch im Entwurf vorgesehene differenzierte Bildungsangebot ist durch rückläufige Schülerzahlen gefährdet. Umgekehrt erlaubt diese rückläufige Schülerzahl Anpassungen ohne kostenmäßige Belastung. Aus diesen Gründen wird die gesetzliche Fixierung der Eröffnung von verschiedenen Schulformen bei 10 angemeldeten Schülern und von alternativen Pflichtgegenständen bei 5 angemeldeten Schülern beantragt. Die Fortführungsbedingungen für alternative Pflichtgegen-

- 7 -

stände bis zur Reifeprüfung sollten auch bei weniger als 5 Schülern gegeben sein. Dies gilt auch für die Freigegegenstände Latein und Darstellende Geometrie und in Sonderformen, sofern sie zur Hochschulberechtigung führen.

Zu Z. 4 (§ 37 Abs. 1):

In Z. 3 sollte neben der musischen und der sportlichen auch die fremdsprachliche Ausbildung als möglicher Schwerpunkt genannt werden: Die Bedeutung der Fremdsprachen nimmt angesichts der europäischen Integrationstendenz zu.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 1 Z. 2):

In lit. c und d wäre außerdem "Werkerziehung" anzuführen.

In lit. c ist die Gegenstandsbezeichnung "Haushaltsökonomie und Ernährung" durch den Klammerausdruck "Theorie und Praxis" zu ergänzen. Die Begründung wurde bereits gegeben.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen genannte Ausweitung der Wahlmöglichkeiten für die Schüler wird neuerlich auf die Notwendigkeit verwiesen, für die Eröffnung von Schulformen die Mindestschülerzahl 10 und für die Eröffnung von alternativen Pflichtgegenständen die Mindestzahl 5 gesetzlich zu verankern.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 1 Z. 3):

Der einleitende Satz sollte lauten:

"in allen Formen in der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände im Ausmaß von jeweils 8 Wochenstunden in allen Formen, sofern § 39 Abs. 4 nicht anderes bestimmt".



- 8 -

Zur Begründung wurde bereits ausgeführt, daß die Zahl der Wahlpflichtstunden in allen Formen gleich sein sollte.

Zu Z. 11 (§ 40 Abs. 5):

Hinsichtlich der Stundentafel für die Übergangsstufe des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums sollte der Schulversuch "neue Übergangsstufe" in das Regelschulwesen übernommen werden. Dieser positiv verlaufene Versuch sieht eine verstärkte Dotierung im Bereich des Fundamentums (Deutsch, Englisch, Mathematik) vor, um den bei Eintritt in die Übergangsstufe äußerst unausgeglichenen Wissensstand der Schüler auszugleichen.

Zu Z. 12 (§ 43) neuer Abs. 1:

Im Sinn der einleitenden Ausführungen sollte an die Stelle der Absätze 1 und 2 folgender Text treten:

(Abs. 1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Bei mehr als 30 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 30 gesenkt werden kann. Um Abweisungen zu vermeiden kann die Klassenschülerzahl bis zu 20 v. Hundert überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport über Antrag des Landesschulrates - ausgenommen für Zentrallehranstalten - zu entscheiden.

Zu Z. 12 (§ 43 Abs. 3):

Dieser Absatz betreffend Eröffnung von Wahlpflichtkursen wäre so umzuformulieren, daß der einzelnen Schule im Rahmen des Gesamtkontingentes und der Stundentafel der Wahlpflichtgegenstände möglichst viel Gestaltungsspielraum ge-

geben ist.

Eine Fixierung der Höchstzahl pro Gruppe (auf 20 = zwei Drittel der vorgeschlagenen Klassenschülerhöchstzahl) ist vorzusehen, sofern nicht durch spezifische Umstände die Obergrenzen der Teilungs- und Eröffnungszahlen-Verordnung gelten. Im letzteren Fall ist ein so in Schülergruppen geteilter Kurs dem Gesamtkontingent der Schule als ein Wahlpflichtkurs aufzurechnen.

Zu Z. 13 (§ 43 Abs. 5):

Die für das Zustandekommen von "Minderheitenprogrammen" sinnvolle Bestimmung darf nicht dazu verwendet werden, erst einmal Kurse aufzufüllen, bevor andere eröffnet werden. Die Vorteile des Wahlpflichtsystems sind ja laut dem Ergebnis der Schulversuche wesentlich auch eine Folge der kleinen Schülergruppen.

Zu Art. IV:

Die von der Präsidentenkonferenz als Voraussetzung für alle anderen Strukturänderungen geforderte Senkung der Klassenschülerhöchstzahl an der Oberstufe auf 30 (§ 43 Abs. 1 - Neufassung) ist in den Abs. 1 Z. 2 (Inkrafttreten beginnend mit 1. September 1989) aufzunehmen.

Zur Novellierung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

Die Bestimmung sollte lauten: "... ab der neunten Schulstufe mindestens 5 Schüler".

- 10 -

Abs. 1 Z. 3 und die Abs. 2 und 3 der Verordnung in der geltenden Fassung hätten zu entfallen.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 1:

Die Teilungszahlen für Fremdsprachen sind an die pädagogischen Erfordernisse und an die ohnehin zurückgehenden Schülerzahlen anzupassen und daher auf 28 zu senken.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 12:

Die Gruppengröße in Instrumentalmusik wäre auf 2 bis 3 zu reduzieren.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb